

## Satzung

### § 1 Name und Sitz

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann  
Züchtering Niederelbe e.V.  
Sitz des Vereins ist 21224 Rosengarten.  
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Vereinszweck

Der Züchtering gehört dem Landesverband Hannoverscher Imker e.V. an und sieht es als seine Aufgabe an, die Zucht der Honigbienen der Rasse Carnica - nach den Zuchttrichtlinien des Deutschen Imkerbundes e.V. - zu betreiben. Die aufzustellenden Drohnenvölker stammen von gekörnten Vatervölkern die eine sorgfältige Prüfung und Auslese durchlaufen haben.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigter Zwecke“ der Abgabenverordnung.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Die Pflege, das Unterhalten und das Betreiben der anerkannten Küstenbelegstelle Neuenhof mit:
  - Holz- und Rasenschnitt durchführen,
  - Aufbauen der Schutzhäuser,
  - Aufstellen von Schutzraum z.B. einen Bauwagen,
  - Stellen der Drohnenvölker,
  - Königinnen zur Begattung entgegen nehmen und aufstellen,
  - Auf Eilage prüfen und wieder abgeben inkl. der Dokumentation.
- Inhaltliche Vermittlung der Honigbienezucht, der Rasse Carnica in Kursen und auf Informationsveranstaltungen:
  - Vorträge zur Zucht anbieten, organisieren und durchführen.
  - Zuchtkurse anbieten, organisieren und durchführen.
- Beratung und Inhaltliche Förderung von Züchtern:
  - Eine Umlarvveranstaltung durchführen.
  - Koordination und durchführen von Sammeltransporten zu Belegstellen.
  - Fortbildungsthemen sammeln, aufnehmen und dazu einladen.

### § 3 Selbstlosigkeit

Der Züchtering ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden.  
Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist eine an den Vorstand des Vereins zu richtende Beitrittserklärung, in dem sich der Antragsteller zur Einhaltung der Satzung verpflichtet. Dem schriftlichen Aufnahmeantrag kann der Vorstand innerhalb eines Monats widersprechen.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss 3 Monate vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden.

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben, sie werden jährlich fällig, über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Im Eintrittsjahr der Mitglieder wird der erste Mitgliedsbeitrag fällig, sie werden per Lastschrift eingezogen in Ausnahmefällen kann auch Überwiesen werden, der Bargeldverkehr ist ausgeschlossen.

Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z.B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages trotz einmaliger Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluss des Mitglieds beschließen.

## **§ 5 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Sie fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse.

Satzungsänderungen, eine Änderung des Vereinszwecks sowie die Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht erschienene.

Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

1. Genehmigung des Geschäftsberichtes.
2. Bericht des Schatzmeisters entgegennehmen.
3. Bericht des 1. Revisors entgegennehmen.
4. Entlastung des Vorstandes erteilen.
5. Die Wahl und die Abberufung von Vorstandsmitgliedern.
6. Wahl der Revisoren.
7. Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und mögliche Umlagen.
8. Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszweckes, die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens.

## **§ 6 Vertretungsberechtigter Vorstand gem. § 26 BGB**

Der Vorstand besteht aus dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

## § 7 Geschäftsführender Vorstand

Besteht aus:  
Dem erstem und dem zweiten Vorsitzenden  
SchatzmeisterIn  
Schriftführerin  
BelegstellenleiterIn  
weitere 2 Beisitzer

Der Vorstand ist für alle Züchterrings- Angelegenheiten zuständig, die nicht durch die Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind, hiervon mindestens eines der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder.

Die einzelvertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstandes gebunden.

Der Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt.  
Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.

Vorstandsmitglieder dürfen für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

Der Vorstand ist berechtigt, eine/n GeschäftsführerIn mit der Erledigung der laufenden Verbandsgeschäfte zu betrauen.

Der Vorstand lädt schriftlich - dies kann auch per email erfolgen - drei Wochen im voraus mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

## § 8 Revision

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine/n Revisor/in. die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Satzungsvorgaben und Vereinsbeschlüsse. Der 1.Revisor und ein 2. Revisor führen gemeinsam eine Revision durch danach scheidet der 1. Revisor aus dem Amt und der 2. Revisor wird 1. Revisor. Jedes Jahr wird ein 2. Revisor gewählt so wechseln die Mitglieder stetig, die mit der Revision beauftragt werden.

## § 9 Auflösung / Wegfall der des steuerbegünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Züchterrings oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Züchterrings an den Landesverband Hannoverscher Imker e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke die Honigbienezucht betreffend zu verwenden hat.

Rosengarten den 25.09.2017

1. Vorsitzender

*Alexander Tander*